

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	05.12.2018
Registraturnummer	062.32; 022.3	Seiten 4	Anlagen 0
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.12.2018
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

- Kommunal- und Europawahl 2019**
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Festlegung der Entschädigung für die Wahlhelfer

I. Beschlussvorschlag:

1. Gemeindewahlausschuss

Als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden folgende Personen gewählt:

Vorsitzende

Stefanie Burk

stellvertretende Vorsitzende

Michaela Döz

Beisitzer

Volkmar Beck

stellvertretende Beisitzer

Rainer Nothacker

Albrecht Spahlinger

Edith Schembera

Beisitzer und Schriftführer

Winfried Cramer

Stellvertreter

Rolf Häberle

Die Bestellten sind weder Wahlbewerber, noch Vertrauensleute eines Wahlvorschlags noch Unionsbürger (Anmerkung: Unionsbürger sind bei der Regionalwahl nicht wahlberechtigt).

2. Entschädigung der Wahlhelfer

Die Entschädigung der Wahlhelfer richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.09.2018.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Allgemeines:

Für die Wahl des Gemeindewahlausschusses ist der Gemeinderat nach § 11 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) zuständig. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses:

Der Gemeindewahlausschuss besteht kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern, sofern der Bürgermeister nicht selbst Wahlbewerber oder sonst verhindert ist. Bürgermeister Volker Godel ist Wahlbewerber für die Kreistagswahl und die Wahl der Regionalversammlung, also verhindert. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist daher vom Gemeinderat zu wählen und zwar aus den Wahlberechtigten oder Gemeindebediensteten.

Da die Prüfung der Wahlvorschläge im Hauptamt erfolgt, wird vorgeschlagen, dass Stefanie Burk den Vorsitz übernimmt, Michaela Döz, die Stellvertretung.

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses:

Wer im Gemeindewahlausschuss tätig ist, darf in keinem anderen Wahlorgan wie z.B. einem Wahlvorstand Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute eines Wahlvorschlages dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Aufgaben des Gemeindewahlausschusses:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und er hat darüber zu wachen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich geht. Die wichtigsten Aufgaben des Gemeindewahlausschusses sind:

- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bei der Gemeinderatswahl, die bis spätestens Donnerstag, 28. März 2019, eingereicht werden müssen
- Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber/innen
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag und am darauf folgenden Montag

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt außerdem bei Kreistags- und Regionalwahlen die Durchführung der Wahlen in der Gemeinde.

Bei der gleichzeitigen Durchführung von Kommunalwahlen und der Europawahl ist der Gemeindewahlausschuss auch für die Durchführung der Europawahl in der Gemeinde zuständig.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses haben unparteilich zu sein.

Festlegung der Entschädigung für die Wahlhelfer:

Die Entschädigung der Wahlhelfer richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.09.2018, welche zum 01.01.2019 in Kraft tritt.

Auszug aus der Satzung:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) *Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.*
- (2) *Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme*
 - a) *bis zu 3 Stunden 25,00 €*
 - b) *von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 €*
 - c) *von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 €*



Volker Godel
Bürgermeister